

**KMK-VEREINBARUNG**

**ÜBER DIE**

**LEHRVERPFLICHTUNG AN HOCHSCHULEN (OHNE KUNSTHOCHSCHULEN)**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003)



# 1. Allgemeine Grundsätze

## 1.1 Ländereinheitlichkeit<sup>1</sup>

Die Kultus-/Wissenschaftsministerinnen und die Kultus-/Wissenschaftsminister verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass die Lehrverpflichtung in den Ländern nach Maßgabe dieser Vereinbarung dienstrechtlich geregelt wird.

## 1.2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal (§ 42 HRG) an Hochschulen, soweit ihm Lehraufgaben obliegen.

## 1.3 Lehrverpflichtung

1.3.1 Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt.

1.3.2 Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Professorinnen und Professoren anzubieten.<sup>2</sup>

1.3.3 Das zuständige Hochschulorgan kann den Umfang der Lehrtätigkeit der Lehrpersonen so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird.

1.3.4 Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot (Gesamtlehrangebot) in einem Fach erfüllt wird, können die Lehrpersonen ihre Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllen, dass

- a) eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre oder im Rahmen eines Zeitkontos erfüllt;

---

<sup>1</sup> Berlin behält sich vor, für den Zeitraum der Konsolidierung des Landeshaushaltes als Folge der vom Senat von Berlin am 05.11.2002 festgestellten extremen Haushaltsnotlage abweichende dienstrechtliche Regelungen zu treffen.

<sup>2</sup> Soweit diese Bestimmungen keine besonderen Regelungen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vorsehen, bleibt es den Ländern überlassen, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in die Regelungen für Professorinnen und Professoren einzubeziehen.

- b) Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; Professorinnen und Professoren können nur untereinander ausgleichen.

In diesen Fällen soll die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrpersonen in einem Semester jedoch die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten.

Die in Buchstabe a) und b) vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist nach Maßgabe des Landesrechts der Kultus-/Wissenschaftsministerin und dem Kultus-/Wissenschaftsminister oder dem von dieser oder von diesem beauftragten Hochschulorgan anzuzeigen.

- 1.3.5 Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

#### 1.4 Lehrveranstaltungen

- 1.4.1 Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches Personal angeboten werden; im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen im Bereich Weiterbildung sind allgemein auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Die Anzahl der nach Satz 1 berücksichtigten Lehrveranstaltungsstunden ist der durch Landesrecht zu bestimmenden Stelle anzuzeigen.
- 1.4.2 Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien sowie an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens 10 Lehrstunden zugrunde gelegt.

Andere Lehrveranstaltungsarten werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

- 1.4.3 Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist, wird die Lehrveranstaltung abweichend von Nr. 1.4.2 Satz 1 und 3 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.
- 1.4.4 Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne der vorstehenden Vorschriften; dies gilt nicht für praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen.
- 1.4.5 Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.
- 1.4.6 Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.
- 1.4.7 Betreuungstätigkeiten für Diplomarbeiten, andere Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden.

## 2. Umfang der Lehrverpflichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

### 2.1 Die Lehrpersonen haben folgende Regellehrverpflichtung:<sup>3 4</sup>

2.1.1	Professorinnen und Professoren	8 Lehrveranstaltungsstunden
2.1.2.1	Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	4 Lehrveranstaltungsstunden in der ersten Anstellungsphase
		4 bis 6 Lehrveranstaltungsstunden in der zweiten Anstellungsphase
2.1.2.2	Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten auf Zeit nach Maßgabe des Landesrechts	6 bis 8 Lehrveranstaltungsstunden
2.1.2.3	Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten auf Lebenszeit	8 Lehrveranstaltungsstunden
2.1.3	Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure	6 Lehrveranstaltungsstunden
2.1.4	Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, anstelle einer Regellehrverpflichtung eine Lehrverpflichtung von höchstens	4 Lehrveranstaltungsstunden
2.1.5	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, anstelle einer Regellehrverpflichtung eine Lehrverpflichtung von höchstens	4 Lehrveranstaltungsstunden

---

<sup>3</sup> Baden-Württemberg behält sich vor, bei den Professoren, bei den Hochschuldozenten auf Zeit sowie bei den Wissenschaftlichen Mitarbeitern im Beamtenverhältnis die Lehrverpflichtung um 1 Lehrveranstaltungsstunde und bei den Lehrkräften für besondere Aufgaben auf 16 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden zu erhöhen.

<sup>4</sup> Baden-Württemberg behält sich im Hinblick auf bereits getroffene Regelungen vor, für Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen zusätzlich zur Lehrverpflichtung vier Stunden schulpraktische Betreuung zu fordern.

2.1.6 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis,<sup>5</sup> soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, anstelle einer Regellehrverpflichtung eine Lehrverpflichtung von höchstens 8 Lehrveranstaltungsstunden

2.1.7 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrates im Hochschuldienst und vergleichbare Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes), je nach Umfang der sonstigen Dienstaufgaben 12 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden

Bei Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die Anwendung der Nr. 1.4.2 nicht zu einer wöchentlichen Lehrbelastung führen, die 24 Lehrstunden mit einem zeitlichen Umfang entsprechend Nr. 1.3.5 übersteigt.

2.1.8 Besondere Regelungen für Gesamthochschulen (vgl. § 35 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz) bleiben unberührt.

2.1.9 Angestellte (auch befristet beschäftigte)

2.1.9.1 Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses.

2.1.9.2 Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.7 genannten Beamtinnen und Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen.

2.1.9.3 Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, ihre Lehrverpflichtung auf höchstens 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.

---

<sup>5</sup> Baden-Württemberg behält sich vor, für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben eine Lehrverpflichtung von in der Regel 8 Lehrveranstaltungsstunden zu bestimmen.

2.2 Das Landesrecht kann die Lehrverpflichtungen der Professorinnen und Professoren abweichend von der Regellehrverpflichtung nach 2.1.1 festlegen. Dabei ist von einer durchschnittlichen Lehrverpflichtung von 8 Lehrveranstaltungsstunden auszugehen; Ermäßigungen gemäß Nr. 4 bleiben unberührt. In Studiengängen mit Beschränkung der Aufnahmekapazität sind Verringerungen nur im Umfang entsprechender Erhöhungen in derselben Lehreinheit möglich.

### 3. Umfang der Lehrverpflichtung an Fachhochschulen

Die Lehrpersonen haben folgende Regellehrverpflichtung:

3.1 Professorinnen und Professoren 18 Lehrveranstaltungsstunden<sup>6</sup>

3.2 Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen wird der Umfang der Lehrverpflichtung entsprechend der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses festgesetzt. Die Lehrverpflichtung soll deutlich über der nach Nr. 3.1 liegen.

3.3 Angestellte

Bei Angestellten gilt Nr. 2.1.9 sinngemäß.

### 4. Ermäßigung der Lehrverpflichtung

#### 4.1 Besondere Leitungsfunktionen

Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann auf Antrag die Lehrverpflichtung ermäßigt werden bei

4.1.1 Leiterinnen und Leitern von Hochschulen,  
Vorsitzenden von Hochschulleitungsgremien bis zu 100 v.H.

---

<sup>6</sup> Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein behalten sich eine Reduzierung des Lehrdeputats auf einen Umfang bis zu 16 Lehrveranstaltungsstunden vor.

Hamburg und Niedersachsen behalten sich längerfristig ebenfalls eine entsprechende Reduzierung vor.

- |       |   |                 |
|-------|---|-----------------|
| 4.1.2 | Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten/Prorektorinnen/Prorektoren, Mitgliedern von Hochschulleitungsgremien | bis zu 75 v.H.  |
| 4.1.3 | Leiterinnen und Leitern von zentralen Kollegialorganen  | bis zu 25 v. H. |
| 4.1.4 | Leiterinnen und Leitern von Fachbereichen   | bis zu 50 v.H.  |
| 4.1.5 | Leiterinnen und Leitern eines Klinikums   | bis zu 100 v.H. |

Für die Wahrnehmung der Funktionen nach Nr. 4.1.1. bis 4.1.4 kann eine Ermäßigung auch generell vorgesehen werden. Werden von einer oder einem Lehrenden mehrere der in Nummern 4.1.1 bis 4.1.5 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.

#### 4.2 Weitere Funktionen und Aufgaben in Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

Für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule (z. B. Leiterinnen und Leiter der Abteilungen regional gegliederter Hochschulen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Sprecherinnen und Sprecher von Sonderforschungsbereichen, besondere Aufgaben der Studienreform) kann die Kultus-/Wissenschaftsministerin oder der Kultus-/Wissenschaftsminister unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach eine Ermäßigung gewähren.

Studienfachberaterinnen und Studienfachberatern nach Abschnitt 2.4.2.2.5 der von der Kultusministerkonferenz am 14.09.1973 beschlossenen Empfehlung „Beratung in Schule und Hochschule“ kann eine Ermäßigung bis zu 25 v.H. der Lehrverpflichtung gewährt werden. Je Studiengang sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Entlastung für Studienberatungstätigkeit gewährt werden.

#### 4.3 Besondere Regelungen für den Medizinbereich<sup>7</sup>

Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, in der Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin oder in der praktischen Ausbildung nach §§ 47 und 50 der Approbationsordnung für Tierärzte wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtungen durch den Fachbereich darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. Der Personalbedarf wird nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung ermittelt.

#### 4.4 Fachhochschulen

4.4.1 Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen (z. B. Verwaltung von Einrichtungen, wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, kann die Kultus-/Wissenschaftsministerin oder der Kultus-/Wissenschaftsminister oder die von ihr oder ihm ermächtigte Stelle Ermäßigungen gewähren, die 7 v.H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an Fachhochschulen und bei einzelnen Professorinnen und Professoren 4, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben 8 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten sollen.<sup>8</sup> Für Leiterinnen und Leiter der Abteilungen regional gegliederter Fachhochschulen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für besondere Aufgaben der Studienreform kann die Kultus-/Wissenschaftsministerin oder der Kultus-/Wissenschaftsminister unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im

---

<sup>7</sup> Hamburg behält sich vor, eine Verminderung der Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung entsprechend der Regelung in Nr. 2.2 der KMK-Vereinbarung vom 10.03.1977 (einschließlich der Protokollnotiz Nr. 6 - Ermäßigung bis zu 60 % für Dienstleistungen in der Krankenversorgung -) festzusetzen.

<sup>8</sup> Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein behalten sich im Hinblick auf bereits getroffene Regelungen Abweichungen vor.

jeweiligen Fach weitere Ermäßigungen gewähren; das Gleiche gilt für Studienfachberaterinnen und Studienfachberater im Sinne der Nr. 4.2 Absatz 2.

4.4.2 Für Präsidentinnen und Präsidenten/Rektorinnen und Rektoren von Fachhochschulen und deren Vertreterinnen und Vertreter kann die Kultus-/Wissenschaftsministerin oder der Kultus-/Wissenschaftsminister in dem auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden Semester eine Ermäßigung von bis zur Hälfte der in 4.1.1 und 4.1.2 genannten Prozentsätze gewähren.

#### 4.5 Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule

Nehmen Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann die Kultus-/Wissenschaftsministerin oder der Kultus-/Wissenschaftsminister für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen.

#### 4.6 Schwerbehinderte<sup>9</sup>

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes kann auf Antrag von der Hochschule ermäßigt werden

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. | bis zu 12 v.H. |
| 2. | bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 v.H. | bis zu 18 v.H. |
| 3. | bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 v.H. | bis zu 25 v.H. |

---

<sup>9</sup> Baden-Württemberg behält sich im Hinblick auf bereits getroffene Regelungen Abweichungen vor.

5. Abweichender Lehrbedarf

5.1 Die Lehrtätigkeit einer Lehrperson braucht den Umfang der Lehrverpflichtung (Nr. 2 und 3) oder ermäßigten Lehrverpflichtung dann nicht zu erreichen, wenn der Lehrbedarf im jeweiligen Fach im Sinne des § 43 HRG dies zulässt. Die Lehrperson hat nach Maßgabe des Landesrechts die Verringerung ihrer Lehrverpflichtung der Kultus-/Wissenschaftsminister oder dem Kultus-/Wissenschaftsminister oder dem von dieser oder diesem beauftragten Hochschulorgan anzuzeigen.

5.2 Das Landesrecht kann bei Vorliegen besonderer Gründe vorsehen, dass in einem Fach die Lehrtätigkeit von Lehrpersonen zeitlich befristet die Lehrverpflichtung nach Nr. 2 übersteigt. Die erhöhte Lehrverpflichtung ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

6. Übergangsregelung

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2002.